

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 16.10.2017 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.02.2018 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 19.03.2018 die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2013 S. 44) genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen fachlich einschlägigen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und eine überdurchschnittliche Leistung nachweist. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absätzen 1 und 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, den Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-CBT): mindestens 215 Punkte;
- g) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- h) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III;
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis h) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangsantrags für den Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Zugangsantrags. ⁵Der Nachweis nach Satz 2 ist spätestens bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen; abweichend hiervon kann der Nachweis bis spätestens zum Ablauf des zweiten Fachsemesters erfolgen, soweit spätestens zu Beginn des Semesters der Einschreibung ein Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf CEF-Niveau B2 nachgewiesen wird.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,

- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung durch:

- a) den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis der geforderten Leistungen auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Zugangsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Zugangsantrag ist schriftlich an den für den Promotionsstudiengang Molecular Medicine zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Der Zugangsantrag muss bis zum 15. August für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) bzw. bis zum 15. Februar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist) in der Koordinationsstelle für das Studienprogramm Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zugangstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs;
- c) eine Aufführung bisheriger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Molekularen Medizin;
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang beworben oder den Beginn eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
- e) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung sowie die Betreuungszusage,
- f) eine Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang und dem Dissertationsthema,
- g) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5,
- h) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Eignungsgespräche

(1) ¹Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten werden Eignungsgespräche durch mindestens drei vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen dürfen, geführt, die im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vornehmen und eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung aussprechen. ²Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Studien- und Prüfungsausschuss fest.

§ 5 Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Dieser stellt die Berechtigung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs fest.

(2) ¹Die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung obliegt dem Studien- und Prüfungsausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese

Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Studien- und Prüfungsausschusses oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis der Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2008 S. 465) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 bleibt diese für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2013/14 anwendbar.